

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1970

Nummer 153

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
316	7. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	1580

316

## I.

**Verwaltungsverordnung  
zur Schiedsmannsordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(VV SchO NW)**

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3180 — I C. 27 —  
u. d. Innenministers — III A 2 — 1434-70 — v. 7. 8. 1970

Aufgrund des § 53 der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 195 SGV. NW. 316) — SchO NW — wird folgendes bestimmt:

**VV zu § 1****1 Gemeinsame Schiedsmannsbezirke**

- 1.1 Kleinere Gemeinden sollen mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Schiedsmannsbezirk vereinigt werden, wenn sich wegen zu geringen Arbeitsanfalles die Errichtung eines selbständigen Schiedsmannsbezirks nicht lohnt und die Nachbargemeinde nicht zu weit entfernt liegt.
- 1.2 Die Errichtung eines selbständigen Schiedsmannsbezirks lohnt sich im allgemeinen nicht, wenn die Zahl der Einwohner weniger als 6 000 betragen würde.
- 1.3 Die Grenzen der Schiedsmannsbezirke sollen die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreiten.
- 1.4 In gemeinsamen Schiedsmannsbezirken führt die Gemeinde, in deren Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, auch die Geschäfte der übrigen zum Schiedsmannsbezirk gehörenden Gemeinden.

**2 Schiedsmannsbezirke in größeren Gemeinden**

- 2.1 Größere Gemeinden können in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt werden, wenn die Arbeitsbelastung für einen Schiedsmann zu groß ist.
- 2.2 Eine zu große Belastung ist im allgemeinen anzunehmen, wenn die Zahl der Einwohner 25 000 übersteigt.

**3 Änderung von Schiedsmannsbezirken**

- 3.1 Die Grenzen eines Schiedsmannsbezirks können auch während der Amtszeit eines Schiedsmanns geändert werden.
- 3.2 Würde durch die Änderung das Amt des Schiedsmanns wegfallen oder in der Person des Schiedsmanns der Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2 eintreten, so soll die Änderung nur bei Beendigung der laufenden Amtszeit des Schiedsmanns vorgenommen werden, sofern das nicht aus besonderen Gründen — etwa im Hinblick auf eine kommunale Neugliederung — unternlich erscheint.
- 3.3 Erweist es sich in diesen Fällen als notwendig, daß ein Schiedsmann vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt aufgibt, so ist, wenn nicht der Schiedsmann mit Genehmigung des Aufsichtsrichters sein Amt freiwillig niederlegt, die Enthebung vom Amt (§ 9) zu erwägen.
- 4 Die Errichtung und die Änderung von Schiedsmannsbezirken sind von den Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

**VV zu § 3**

- 1 Jeder Schiedsmann und jeder Stellvertreter wird für jeden Schiedsmannsbezirk in einem getrennten Wahlgang gewählt.
- 2 Auch wenn der Gewählte an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsmanns oder Stellvertreters tritt, wird er auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

**VV zu § 4**

- 1 Sobald der Schiedsmann oder sein Stellvertreter gewählt und über etwa geltend gemachte Ablehnungs-

gründe entschieden ist, hat im Falle des § 3 Abs. 1 der Gemeindedirektor, im Falle des § 3 Abs. 2 der Kreisdirektor die Wahlverhandlungen und die Annahmeerklärung des Gewählten dem Aufsichtsrichter, in dessen Bezirk der Gewählte seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Bestätigung zu übersenden und alle Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten beizufügen.

- 2 Der Aufsichtsrichter hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 Abs. 1 und 2, beachtet worden sind und ob der Gewählte geeignet ist.
- 3 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie der in VV 1 genannten Stelle mitzuteilen. Diese hat eine Neuwahl zu veranlassen.

**VV zu § 5****1 Vereidigung**

- 1.1 Vor der Vereidigung hat der Aufsichtsrichter den Gewählten in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Schiedsmann (Stellvertreter) hat die Eidesformel nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 1.2 Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Abs. 3) kann durch schriftliche Verfügung des Aufsichtsrichters geschehen.

**2 Bekanntgabe der Namen**

- 2.1 Der Aufsichtsrichter teilt die Vereidigung der in VV 1 zu § 4 genannten Stelle mit.
- 2.2 Diese Stelle hat die Namen der Schiedsmänner und der Stellvertreter öffentlich bekanntzumachen.

**VV zu § 6****1 Dienstsiegel, Amtsschild**

- 1.1 Die Schiedsmänner führen das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Schiedsmann“ und der Angabe des Schiedsmannsbezirks (vgl. §§ 2 Abs. 1, 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 — GS. NW. S. 140 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 937, — SGV. NW. 113).
- 1.2 Sie können das Gebäude, in dem sie ihre Dienstgeschäfte ausüben, durch ein Amtsschild kenntlich machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter die Bezeichnung „Schiedsmann“ (§ 8 der VO vom 16. Mai 1956).
- 1.3 Dienstsiegel und Amtsschild beschafft die Gemeinde.

**2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Schiedsmänner und ihre Stellvertreter sind strafrechtlich wie Beamte verantwortlich, da sie Funktionen öffentlich-rechtlicher Art wahrzunehmen haben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen.

**VV zu § 7****1 Aufsicht des Aufsichtsrichters**

- 1.1 Die Schiedsmänner unterstehen in erster Linie der Aufsicht des Leiters des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben (Aufsichtsrichter). An ihn haben sie sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden.
- 1.2 Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden haben die Schiedsmänner durch Vermittlung des Aufsichtsrichters einzureichen.
- 2 Urlaub und Vertretung

- 2.1 Ist der Schiedsmann durch Ortsabwesenheit, Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes gehindert, so benachrichtigt er unverzüglich sei-

nen Stellvertreter, den Aufsichtsrichter und den Gemeindedirektor. Der Schiedsmann berichtet dem Aufsichtsrichter auch, ob es — im Falle der Verhinderung des Vertreters — einer Anordnung gemäß § 11 Abs. 2 bedarf.

### 3 Prüfung der Bücher

- 3.1 Der Aufsichtsrichter hat das Protokollbuch, den Terminkalender und das Kassenbuch einmal jährlich zu prüfen; bei Schiedsmannsbezirken, in denen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, kann die Prüfung in Abständen von längstens drei Jahren erfolgen.
- 3.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Schiedsmann ist eine Abschrift zur Kenntnisnahme zu übersenden; dabei ist auf Beanstandungen hinzuweisen.
- 3.3 Dienstreisen aus Anlaß einer Prüfung sind möglichst mit anderen Dienstreisen zu verbinden. Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- oder Kassenführung des Schiedsmanns für Beamte der Justizverwaltung entstehen, sind aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreiten.

### 4 Dienstbesprechungen

- 4.1 Der Aufsichtsrichter hält möglichst jährlich, zumindest aber in jedem zweiten Jahr, eine Besprechung mit den Schiedsmännern seines Bezirks ab.
- 4.2 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar — mit Genehmigung des Landgerichtspräsidenten — auch für mehrere Bezirke.
- 4.3 Reisekosten, die den Schiedsmännern durch Teilnahme an den Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden sächlichen Kosten (vgl. VV 1 — Buchstabe d — zu § 48).

### 5 Mitteilungspflicht der Gemeinde

Werden bei der Abrechnung mit dem Schiedsmann oder aus sonstigem Anlaß Wahrnehmungen gemacht, die zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde führen können, so hat der Gemeindedirektor dem Aufsichtsrichter unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 6 Jahresübersicht

- 6.1 Der Schiedsmann hat dem Aufsichtsrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 1 einzureichen.
- 6.2 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Aufsichtsrichter mit Ausnahme der Amtsgerichtspräsidenten reichen die Übersicht bis zum 28. Februar dem Landgerichtspräsidenten ein. Der Landgerichtspräsident läßt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen und die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Schiedsmänner vermerken.
- 6.3 Die Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) reichen die Übersicht bis zum 31. März dem Oberlandesgerichtspräsidenten ein. Die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist bis zum 30. April dem Justizminister vorzulegen.

### VV zu § 8

- 1 Die Niederlegung seines Amtes hat der Schiedsmann dem Aufsichtsrichter gegenüber zu erklären. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat er sein Amt weiterzuführen.
- 2 Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

- 3 Hält der Aufsichtsrichter die Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt er seine Entscheidung dem Betroffenen und dem Gemeindedirektor, im Falle des § 3 Abs. 2 dem Oberkreisdirektor mit.
- 4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsmanns nach den §§ 8, 9 ist beschleunigt eine Neuwahl durchzuführen.

### VV zu § 9

Den Antrag auf Amtsenthebung stellt der Aufsichtsrichter nach Anhörung der Körperschaft, die den Schiedsmann gewählt hat.

### VV zu § 11

Die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel sind dem Stellvertreter zu übergeben, wenn dieser die Geschäfte übernimmt, das Dienstsiegel jedoch nur, wenn der Stellvertreter nicht selbst ein Dienstsiegel hat.

### VV zu § 12

- 1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind Streitigkeiten, die, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder von den Arbeitsgerichten im Urteilsverfahren entschieden werden müssen.
- 2 Die Tätigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld gerichtet oder wenn sein Gegenstand in Geld schätzbar ist.
- 3 Ausgeschlossen von der Tätigkeit der Schiedsmänner sind danach solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungssachen, Namensstreitigkeiten). Dagegen sind Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt gegen Verwandte oder Ehegatten vermögensrechtlicher Natur.
- 4 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf der Schiedsmann nicht bearbeiten; er darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkennisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.
- 5 Erklärungen und Verträge nach VV 4 können indes auch Teile eines von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs sein. In diesem Fall darf der Schiedsmann sie im Rahmen des Vergleichs nur dann zu Protokoll nehmen, wenn zu ihrer Gültigkeit nicht — wie z. B. für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB) — die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben ist.
- 6 Der Schiedsmann darf grundsätzlich Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen seiner durch die SchO NW gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Fälle, in denen durch andere Gesetze, z. B. Sozialversicherungsgesetze, die zur Führung eines öffentlichen Siegels Berechtigten für befugt erklärt werden, bestimmte Bescheinigungen, wie Lebensbescheinigungen für Personal- und Rentenzahlstellen, und Unterschriften zu beglaubigen. Die von dem Schiedsmann auf Grund einer solchen Bestimmung ausgestellten Bescheinigungen haben den Charakter öffentlicher Urkunden. Aus den Urkunden muß sich ergeben, daß sie dem in der Bestimmung bezeichneten Zweck dienen sollen. Sie sind in die amtlichen Bücher nicht einzutragen und in die Statistik nicht aufzunehmen; auch dürfen Gebühren für sie nicht in Rechnung gestellt werden. Der Schiedsmann soll sich nach Möglichkeit einer Amtsausübung in solchen Geschäften enthalten.

**VV zu § 13**

- 1 Wo der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 BGB.
- 2 Vom „Wohnsitz“ ist das bloße „Wohnen“ zu unterscheiden. Letzteres ist für die örtliche Zuständigkeit nur in Strafsachen maßgebend (vgl. VV 1 zu § 35).

**VV zu § 14**

- 1 Der Schiedsmann braucht nicht in seiner Wohnung oder in seinem Amtszimmer tätig zu werden. Er ist aber an die Grenzen seines Schiedsmannsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf er keine Sühneverhandlung durchführen.
- 2 Wird der Schiedsmann gemäß § 11 als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns tätig, so erweitert sich sein Bezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk des Vertretenen.

**VV zu § 15**

- 1 Bevor der Schiedsmann mit einem Dienstgeschäft beginnt, hat er zu prüfen, ob er nicht von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf er nicht tätig werden.
- 2 Für den ausgeschlossenen Schiedsmann tritt sein Stellvertreter ein. Ist auch dieser verhindert oder ist sein Amt erledigt, so ist der Antragsteller an den Aufsichtsrichter zu verweisen, damit dieser einen Stellvertreter nach § 11 Abs. 2 bestellen kann.

**VV zu § 16**

- 1 Mit tauben Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, darf der Schiedsmann schriftlich verhandeln.
- 2 Der tauben Partei muß der Schiedsmann die Vorschläge und Erklärungen des Gegners sowie die Fragen und Mitteilungen, die er selbst an sie richten will, aufschreiben und ihr zum Durchlesen übergeben.
- 3 Die stumme Partei muß ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge des Gegners oder auf die Fragen des Schiedsmanns eigenhändig niederschreiben.
- 4 Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschriften beachtet worden sind.

**VV zu § 17**

Der Schiedsmann soll von seinem Recht, die Schlichtung von Streitigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 abzulehnen, Gebrauch machen, wenn die Sach- und Rechtslage übermäßig schwierig ist.

**VV zu § 18**

- 1 Soweit sich juristische Personen außer durch die in VV 2.2.1 zu § 23 genannten Organe durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen (§ 18 Satz 2), ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person ausgestellt sein muß; eine Abschrift genügt nicht.
- 2 Im übrigen darf der Schiedsmann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mit Bevollmächtigten verhandeln. In Strafsachen gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 (vgl. VV zu § 36).

**VV zu § 21**

- 1 Sofern der Schiedsmann die Ladung den Parteien nicht selbst — gegen Empfangsbekenntnis (Quittung) — aushändigt, soll er die Ladung mit Postzustellungsurkunde oder durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zustellen lassen (förmliche Zustellung), damit die Zustellung nachgewiesen werden kann, wenn später die Festsetzung von Ordnungsgeld in Betracht kommt.

- 2 Steht eine Partei unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so ist die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Fall ist die Ladung an die „Eheleute N.“ zu adressieren.

**VV zu § 22**

- 1 Voraussetzungen der Festsetzung von Ordnungsgeld Der Schiedsmann kann verlangen, daß eine Partei, die seiner Ladung nicht Folge leisten will oder kann, ihm spätestens am Tage vor dem Termin davon Anzeige macht. Unterläßt sie die Anzeige, so ist der Schiedsmann befugt, gegen die ausgebliebene Partei ein Ordnungsgeld festzusetzen. Voraussetzung ist aber, daß bei der Ladung auf diese Folge des Ausbleibens hingewiesen worden ist und daß die Partei die Ladung nachweislich erhalten hat (vgl. VV 1 zu § 21).

**2 Verfahren bei der Festsetzung**

- 2.1 Der Schiedsmann setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest.
- 2.2 Die in § 22 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Belehrung ist in den Bescheid aufzunehmen. Hierfür wird folgende Fassung empfohlen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag müßte schriftlich bei dem unterzeichnenden Schiedsmann oder bei dem Amtsgericht (Ort, Anschrift) eingereicht werden. Er soll begründet werden.“

- 2.3 Eine Ausfertigung des Bescheides händigt der Schiedsmann dem Betroffenen aus oder läßt sie ihm förmlich zustellen.
- 2.4 Der Schiedsmann vermerkt auf der Urkunft des Bescheides gegebenenfalls, wann er die Ausfertigung dem Betroffenen ausgehändigt hat.
- 2.5 Er bewahrt die Urkunft und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungs nachweise) ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides.
- 2.6 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in der letzten Spalte des Terminkalenders ein Vermerk zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

- 3 Beim Ausbleiben des gesetzlichen Vertreters oder Organs einer juristischen Person ist das Ordnungsgeld nicht gegen die vertretene Partei, sondern gegen den gesetzlichen Vertreter bzw. gegen das Organ der juristischen Person festzusetzen.

**4 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

- 4.1 Geht der Antrag des Betroffenen beim Amtsgericht ein, so übersendet das Amtsgericht den Antrag unverzüglich dem Schiedsmann zur Prüfung, ob er den Bescheid aufheben oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.
- 4.2 Der Schiedsmann soll den Bescheid aufheben, wenn der Betroffene die Pflicht zur rechtzeitigen Verständigung des Schiedsmanns nicht schulhaft verletzt hat.
- 4.3 Hebt der Schiedsmann den Bescheid auf, so teilt er dies dem Betroffenen, im Falle der VV 4.1 auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt der Schiedsmann den Antrag dem Amtsgericht zur Entscheidung vor, wobei er nachzuweisen hat, wann der Bescheid dem Betroffenen ausgehändigt oder zugestellt worden ist.

**5 Vollstreckung**

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, über sendet der Schiedsmann eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Einziehungsverfahrens, wenn nicht der Betroffene das Ordnungsgeld bei dem Schiedsmann eingezahlt hat. Die Unanfechtbarkeit ist auf der Ausfertigung zu vermerken.

- 6 In Strafsachen gilt für den Beschuldigten die Sondervorschrift des § 39.

**VV zu § 23****1 Aufgaben des Schiedsmanns**

1.1 Der Schiedsmann muß als Organ der Rechtspflege in und außerhalb der Sühneverhandlung stets unparteiisch sein. Lebendige Anteilnahme an den verhandelten Sachen ist Voraussetzung einer erfolgreichen Sühnetätigkeit. Durch Ruhe und freundliches Ein gehen auf den Vortrag der Beteiligten werden die Aussichten einer gültlichen Einigung erhöht.

1.2 Aufgabe des Schiedsmanns ist die gültige Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten; zu einer Entscheidung irgendwelcher Art ist er nicht berufen. Der Schiedsmann ist kein Schiedsrichter. Abgesehen von der Festsetzung von Ordnungsgeld darf er keinen Zwang auf die Parteien ausüben.

2 Vor Eintritt in die Erörterung des Streitfalls selbst hat der Schiedsmann folgendes zu beachten:

**2.1 Geschäftsfähigkeit**

2.1.1 Für Minderjährige (das sind Personen unter 21 Jahren, sofern sie nicht durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt worden sind), für wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendug oder Trunksucht Entmündigte und für Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen (§§ 1906, 1908 BGB), kann vor dem Schiedsmann nur der gesetzliche Vertreter einen Vergleich schließen. Mit Personen, die sich in einem die freie Willenbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln.

**2.1.2 Gesetzlicher Vertreter ist:**

2.1.2.1 Bei Minderjährigen, die unter elterlicher Gewalt stehen, der Inhaber dieser Gewalt. Das sind in der Regel beide Eltern gemeinsam (§ 1626 BGB). Die elterliche Gewalt kann aber auch einem Elternteil allein zustehen, z. B. wenn der andere verstorben ist (§ 1681 Abs. 1 BGB), wenn die elterliche Gewalt des andern Teils ruht (§§ 1673 bis 1675, 1678 BGB) oder wenn das Vormundschaftsgericht einem Elternteil die elterliche Gewalt übertragen hat, nachdem die Ehe der Eltern geschieden wurde (§ 1671 BGB), oder die elterliche Gewalt dem andern Elternteil ganz oder zum Teil entzogen wurde (§§ 1666, 1680 BGB) oder der andere Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt hat (§§ 1676, 1679 BGB). Nichteheliche Minderjährige stehen in der Regel unter der elterlichen Gewalt der Mutter (§ 1705 BGB).

2.1.2.2 Bei Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, und bei Volljährigen der Vormund oder der Pfleger. Neben dem Vormund oder dem Pfleger kann ein Gegenvormund bestellt werden.

2.1.3 Bei Rechtsgeschäften zwischen dem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten oder seinem Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kinde oder Mündel andererseits kann der gesetzliche Vertreter nicht für das Kind oder Mündel handeln; in solchen Fällen ist diesem ein Pfleger zu bestellen.

2.1.4 Bestehen Zweifel, ob die Person, welche als gesetzlicher Vertreter auftritt, die Befugnis hierzu überhaupt oder für den besonderen Fall besitzt, so ist die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei dem Amtsgericht beseitigt wird.

2.1.5 Der gesetzliche Vertreter bedarf in gewissen Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für den von ihm Vertretenen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1643, 1819 bis 1822 BGB. In diesen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, daß der Schiedsmann die Amtsausübung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 ablehnt. Soweit die Parteien nicht voll geschäftsfähig sind, sollte der Schiedsmann sich auf die Bearbeitung solcher bürgerlicher Rechtsstreitig

keiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z. B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen). Dabei ist zu beachten, daß ein Vormund oder Pfleger ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 300,— DM nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).

2.1.6 Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß dem Schiedsmann vor der Aufnahme des Vergleichs vorliegen; anderenfalls darf er den Vergleich nicht protokollieren. In dem Protokoll ist die Genehmigung zu erwähnen und nach Gericht, Datum und Aktenzeichen zu bezeichnen. Die Genehmigung eines Gegenvormunds ist im Termin bei der Niederschrift des Vergleichs zu erklären und in das Protokoll aufzunehmen.

2.1.7 In Strafsachen gelten teilweise andere Vorschriften (vgl. VV 3 zu § 33).

**2.2 Gesetzliche Vertreter und Organe**

2.2.1 Für juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit — z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften —, Gemeinden, Kreise, Kirchengemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe; bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand, bei den Gemeinden der Gemeindedirektor und bei den Kreisen der Oberkreisdirektor.

2.2.2 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor dem Schiedsmann als Antragsteller nicht auftreten; er kann aber Antragsgegner sein und wird dann durch seinen Vorstand vertreten.

2.2.3 Gesetzliche Vertreter einer Partei und Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor dem Schiedsmann dieselbe Stellung wie die Partei.

**2.3 Ehegatte**

2.3.1 Ein Ehegatte kann auch ohne den anderen vor dem Schiedsmann einen wirksamen Vergleich abschließen. Ein solcher Vergleich ist in sein ganzes Vermögen vollstreckbar, wenn er mit seinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.

2.3.2 Wer im gesetzlichen Güterstand lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich dazu verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

2.3.3 Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (sog. Gesamtgut) nur zulässig, wenn der andere Ehegatte den Vergleich mit abschließt und sich darin mitverpflichtet (§ 1460 Abs. 1 BGB).

2.3.4 Der Schiedsmann hat die Partei nötigenfalls auf diese Vorschriften hinzuweisen und die Zustimmung des anderen Ehegatten bzw. seine Beteiligung am Vergleich anzuregen.

**2.4 Konkurs**

2.4.1 Wer sich im Konkurs befindet, kann selbständig einen Vergleich abschließen. Aus diesem Vergleich kann aber in die Konkursmasse nicht vollstreckt werden.

2.4.2 Ist beabsichtigt, die Vollstreckung auch in die Konkursmasse zu ermöglichen, so muß der Schiedsmann den Parteien anheimgeben, den Konkursverwalter zur Mitwirkung beim Vergleichsabschluß zu ver anlassen.

**2.5 Feststellung der Persönlichkeit**

2.5.1 Bevor der Schiedsmann einen Vergleich protokolliert oder in Strafsachen eine Bescheinigung über einen

erfolglosen Sühneversuch ausstellt, muß er sich davon überzeugen, daß die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt er sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Paß, einen Personalausweis, eine Kennkarte, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Der Nachweis kann auch durch Personen geführt werden, die der Schiedsmann als zuverlässig kennt und die weder an der Angelegenheit beteiligt sind noch zu einer Partei in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen, dem Schiedsmann bekannten engeren Beziehungen stehen.

2.5.2 Bei ungenügendem Nachweis hat der Schiedsmann die Aufnahme eines Vergleichs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzulehnen (§ 16 Nr. 3). In Strafsachen ist VV 1 u. 2 zu § 37 zu beachten.

## 2.6 Prüfung der Vertretungsmacht

2.6.1 Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund oder Pfleger auf, so muß sich der Schiedsmann die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt ist oder ob ein Gegenvormund bestellt ist.

2.6.2 Tritt für einen unter elterlicher Gewalt des Vaters und der Mutter stehenden Minderjährigen ein Elternteil auf, so muß dieser dem Schiedsmann eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, daß der Erschienene den anderen Elternteil vertreten darf (§ 18 Satz 3).

2.6.3 Auch die vor dem Schiedsmann auftretenden Organe juristischer Personen müssen den Nachweis führen, daß sie zur Vertretung der juristischen Personen gesetzlich berufen sind. Dies kann durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins- oder dem Handelsregister geschehen.

2.6.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat der Schiedsmann die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 16 Nr. 4). In Strafsachen gilt VV zu § 37.

## VV zu § 24

- Der Schiedsmann darf zur Aufklärung der Streitsache auch ohne Zustimmung der Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen, Augenschein einnehmen, Einsicht in Urkunden oder Akten nehmen oder sonstige Beweise erheben.
- In das Protokollbuch sollen Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen werden.

## VV zu § 25

### 1 Äußere Form des Protokolls

- Das Protokoll muß die Straße und die Hausnummer angeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt ist.
- Der Schiedsmann hat in dem Protokoll die Parteien so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname, Stand oder Beruf, bei Frauen auch der Geburtsname. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können Geburtstag, Haus- oder Besitznummer, Beizeichen und bei Frauen auch der Vorname des Ehemannes angegeben werden.
- Der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person oder der Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. VV 1.2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.
- Kennt der Schiedsmann die vor ihm auftretenden Personen nicht, so muß er im Protokoll angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft

hat. Erkennungszeugen haben den Anerkennungsvermerk, der ihnen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist, oder das ganze Protokoll zu unterschreiben. Beruht die Gewißheit auf Urkunder, sind diese genau zu bezeichnen.

- Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht, aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind; es genügt die Angabe, daß der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

## 2 Fassung des Vergleichs

- Das Protokoll muß erkennen lassen, daß beide Parteien — wenn auch vielleicht nur geringfügig oder nicht in demselben Maße — nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z. B. Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Sühneverfahrens, genügt. Paßt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne daß diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung der Schiedsmann nicht befugt ist.
- Aus dem Protokoll muß sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.
- Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallsklausel).

## VV zu § 27

- Ein in der Sühneverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien unterschrieben worden ist. Der Schiedsmann hat deshalb darauf hinzuwirken, daß die Unterschriften noch in der Sühneverhandlung geleistet werden.

## 2 Schreibunkundige Personen

Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß der Schiedsmann das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

## VV zu § 28

### 1 Amtliche Bücher des Schiedsmannes

- Außer dem Protokollbuch (§ 28) führt der Schiedsmann einen Terminkalender und ein Kassenbuch.
- Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und aus haltbarem Papier sein. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. VV 2.4 bleibt unberührt.
- Beschaffung der Bücher
  - Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.
  - Vor der Aushändigung an den Schiedsmann hat der Gemeindedirektor die Bücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen:  
„Protokollbuch (Kassenbuch, Terminkalender) des Schiedsmanns, bestehend aus ... Seiten.  
Dem Schiedsmann ..... in ..... zum amtlichen Gebrauch übergeben.  
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift.)“
  - Geht ein Buch auf einen anderen Schiedsmann über, so hat der Gemeindedirektor dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken und den Vermerk mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

## 1.4 Führung der amtlichen Bücher

Der Schiedsmann hat seine amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts ausgeschabt (radiert) oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen haben so zu geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

## 1.5 Der Schiedsmann hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Amtsgericht einzureichen; er erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat er rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

## 1.6 Das Amtsgericht kann vernichten

das Protokollbuch nach 30 Jahren,  
das Kassenbuch nach 10 Jahren,  
den Terminkalender nach 5 Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Eintragung.

## 2 Protokollbuch

## 2.1 In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

- Die Vergleiche (§§ 25 bis 28, 34).
- die Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneverweise in Strafsachen (§ 40 Abs. 3).
- die Gebührenberechnungen unter Angabe der Nummer des Kassenbuches, soweit Eintragungen zu a) oder b) erfolgen (VV 2.1 zu § 43),
- die Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2),
- die Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 32 Abs. 3),
- die Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs (§ 40 Abs. 3).

## 2.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Sühneverweise in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Abs. 4) und über Festsetzungen von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in den Terminkalender.

## 2.3 In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die der Schiedsmann als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns aufnimmt; nur wenn der Stellvertreter kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt er das Buch des Schiedsmanns, den er vertritt.

## 2.4 Loseblatt-Protokollbuch

## 2.4.1 Anstelle eines dauerhaft gebundenen Protokollbuchs darf der Schiedsmann mit Genehmigung des Aufsichtsrichters auch ein Protokollbuch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblatt-Protokollbuch).

## 2.4.2 Die einzelnen Blätter des Loseblatt-Protokollbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels der Gemeinde zu versehen.

## 2.4.3 Der Schiedsmann muß jedem Buch ein Inhaltsverzeichnis nach dem aus der Anlage 3 ersichtlichen Muster vorheften und dieses laufend führen.

## 3 Terminkalender

## 3.1 In dem Terminkalender hat der Schiedsmann die von ihm anberaumten Termine einzutragen. Die Einteilung des Kalenders ergibt sich aus Anlage 4.

## 3.2 In Spalte 5 sind Vergleiche unter Angabe der Nummer des Protokollbuchs, Vertagungen unter Angabe des neuen Termins zu vermerken; auch die Vermerke über erfolglose Sühneverweise in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Abs. 4) sind hier einzutragen.

## 3.3 In Spalte 6 ist anzugeben, ob beide Parteien erschienen sind.

## 3.4 In Spalte 7 sind die Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeld (VV 2.6 zu § 22) und die in VV 2.1 zu § 43 vorgeschriebenen Gebührenberechnungen unter Angabe der Nummer des Kassenbuchs und des Datums aufzunehmen, soweit nicht ein Vermerk im Protokollibuch vorgeschrieben ist (vgl. VV 2.1 und 2.2 zu § 43).

## 4 Kassenbuch

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs sind in VV zu § 43 enthalten.

## VV zu § 30

## 1 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ..... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Dienstsiegel des Schiedsmanns)“

## 2 Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfaßt, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist zu siegeln.

## VV zu § 32

## 1 Aus dem vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

## 2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat der Schiedsmann die Partei mit der gemäß VV zu § 30 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Der Schiedsmann selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

## VV zu § 33

## 1 Sachliche Zuständigkeit

## 1.1 In Strafsachen darf der Schiedsmann nur bei den in § 33 genannten, im Wege der Privatklage verfolgbaren Vergehen tätig werden. Im übrigen ist der Schiedsmann in Angelegenheiten, bei denen es sich darum handelt, eine durch Gesetz angedrohte Bestrafung herbeizuführen — auch wenn die Handlung nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird —, nicht zuständig. Werden derartige Angelegenheiten zur Kenntnis des Schiedsmanns gebracht, so hat er den Antragsteller an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

## 1.2 Wird mit dem bei dem Schiedsmann angebrachten Antrag nicht die Bestrafung des Täters, sondern der Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens begehr, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, bei der der Schiedsmann tätig werden darf. Zu den Ansprüchen dieser Art gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB). Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts der Schiedsmannsordnung.

## 2 „Gemischte Streitigkeiten“

Macht der Antragsteller einer Strafsache zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) gegen den Beschuldigten geltend (sog. „gemischte Streitigkeiten“), so verfährt der Schiedsmann in erster Linie nach den Vorschriften des dritten Abschnitts der Schiedsmannsordnung (§§ 33 bis 40). In Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist VV 4.2.3 (Satz 4) zu beachten.

## 3 Die einzelnen Delikte

## 3.1 Auch bei dem Hausfriedensbruch, der von mehreren Personen gemeinsam oder von einer mit Waffen versehenen Person begangen wird, ist der Sühnevertrag notwendig.

- 3.2 Die Beleidigung gehört nicht zur Zuständigkeit des Schiedsmanns, wenn der Bundespräsident oder ein Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes öffentlich verunglimpft worden ist (§§ 90, 90 b StGB).
- 3.3 Nur bei der leichten Körperverletzung (§ 223 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) ist der Sühneverversuch notwendig.  
Unzulässig ist der Sühneverversuch bei der mit verschärfter Strafe bedrohten Form der vorsätzlichen Körperverletzung,
- die mit einer Waffe, einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug, durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährden Behandlung begangen worden ist (§ 223 a StGB, gefährliche Körperverletzung),
  - die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder Vernachlässigung der Sorgflecht begangen worden ist, und zwar gegen Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223 b StGB, Mißhandlung Abhängiger),
  - durch die der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 224 StGB, schwere Körperverletzung).
  - die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge).
  - die durch Beibringung von Gift oder durch Einführung anderer die Gesundheit zerstörender Stoffe begangen worden ist (§ 229 StGB, Vergiftung).
- 3.4 Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) verübt, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht. Verbrechen sind strafbare Handlungen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Notzucht. Von der Bedrohung ist die Nötigung (§ 240 StGB) zu unterscheiden. Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Bei Nötigung und Nötigungsversuch ist ein Sühneverversuch nicht zulässig.
- 3.5 Ein fremdes Geheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 299 StGB), wer vorsätzlich und unbefugt einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde öffnet, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist.  
Ein Sühneverversuch ist jedoch unzulässig, wenn ein Postbeamter der Post anvertraute Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen öffnet oder unterdrückt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindlicher Brief vernichtet oder beiseite geschafft wird. In diesen Fällen liegt ein Amtsdelikt vor, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann.  
Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendetes oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneverversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.
- 3.6 Nur bei der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist ein Sühneverversuch notwendig, und zwar auch dann, wenn die Sachbeschädigung nur versucht und nicht vollendet worden ist. Dagegen ist der Sühneverversuch bei den schweren Begehungenformen der Sachbeschädigung (§§ 304, 305 StGB) unzulässig, z. B. wenn

Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird.

#### 4 Die Parteien des strafrechtlichen Sühneverfahrens

##### 4.1 Der Antragsteller

4.1.1 Antragsteller in Strafsachen kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

4.1.2 Für einen Verletzten, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für juristische Personen deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

4.1.3 Ein selbständiges Antragsrecht hat bei der Beleidigung und Körperverletzung der amtliche Vorgesetzte nach den §§ 196, 232 Abs. 3 StGB.

##### 4.2 Der Beschuldigte

4.2.1 Beschuldigter in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

4.2.2 Beschuldigter kann auch ein Heranwachsender sein, d. h. ein Minderjähriger, der zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

4.2.3 Ein Heranwachsender muß im Sühneverfahren persönlich auftreten; der gesetzliche Vertreter darf als sein Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Heranwachsen zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Sühneverfahrens, verpflichten soll, so muß der gesetzliche Vertreter mitwirken. Deshalb ist der gesetzliche Vertreter von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 Abs. 1 Satz 2). Macht der Antragsteller schon im Sühneverversuch einen vermögensrechtlichen Anspruch mit geltend, so muß der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden. Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, so ist der Vergleich von dem Schiedsmann gleichwohl aufzunehmen. Der Vergleich ist aber nicht vollstreckbar; der Schiedsmann hat dies im Protokoll zu vermerken.

4.2.4 VV 4.2.2 und 4.2.3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter oder eine unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person Beschuldigter ist.

4.2.5 Wird ein Minderjähriger, der zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder ein Geisteskranker beschuldigt, so ist ein Sühneverversuch in Strafsachen unzulässig. In diesen Fällen kann höchstens Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsmann geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts der Schiedsmannsordnung.

#### VV zu § 35

1 Kraft Gesetzes ist derjenige Schiedsmann örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt (vgl. VV zu § 13).

2 Ein anderer Schiedsmann kann kraft Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien unter den nachstehenden Voraussetzungen zuständig werden:

2.1 Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller sich an einen Schiedsmann wendet, der am Wohnort des Beschuldigten seinen Dienstsitz hat, und kommt nur in Betracht, wenn der Wohnort in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt ist.

- 2.2 Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten zur Zuständigkeitsvereinbarung ist notwendig, wenn der Beschuldigte nicht am Dienstsitz des Schiedsmanns wohnt. Der Antragsteller muß dem Schiedsmann die schriftliche Zustimmung des Beschuldigten nachweisen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch des Antragstellers darf der Schiedsmann selbst bei dem Beschuldigten anfragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Sühneverversuch bei ihm als dem an sich unzuständigen Schiedsmann vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten darf der Schiedsmann keinen Termin anberaumen.

#### VV zu § 36

Hat das Amtsgericht den Antragsteller ermächtigt, sich im Sühneverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, so hat der Bevollmächtigte dem Schiedsmann den gerichtlichen Beschuß sowie eine von dem Antragsteller ausgestellte und auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.

#### VV zu § 37

- Der kraft Gesetzes zuständige Schiedsmann, in dessen Amtsbezirk der Beschuldigte wohnt, darf in Abweichung von den §§ 16 Nrn. 1, 3 bis 6 und 17 Abs. 1 Nr. 2 die Ausübung seines Amtes nicht verweigern,
  - wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist,
  - wenn die Parteien ihm unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen,
  - wenn er Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfüfungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter hat,
  - wenn die Parteien blind, taubstumm, taub oder stumm sind,
  - wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

- In dem Vermerk, daß einer der in § 16 Nrn. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, soll der Schiedsmann hervorheben, daß der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

#### 3 Sühneverhandlung mit Sprachfremden

- Sprachfremd ist eine Partei, die nicht soviel Deutsch versteht und sprechen kann, daß sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Sühneverhandlung beteiligen kann.
- Beherrscht der Schiedsmann die Sprache der sprachfremden Partei, so verhandelt er mit der sprachfremden Partei in deren Sprache und übersetzt die Erklärungen der Parteien.
- Beherrscht der Schiedsmann die Sprache der sprachfremden Partei nicht, so ist die Verhandlung in deutscher Sprache zu führen.
  - Eine sprachfremde Partei kann einen sprachkundigen Beistand zuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen des Schiedsmanns und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.
  - Jede Partei kann verlangen, daß ein Dolmetscher zugezogen wird. Der Schiedsmann wählt den Dolmetscher aus. Er kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscher allgemein vereidigt worden sind.
  - Schlägt eine Partei einen Dolmetscher vor, so kann der Schiedsmann den Vorgeschlagenen zuziehen, wenn die andere Partei zustimmt.
  - Erforderlichenfalls bittet der Schiedsmann den Aufsichtsrichter um Mitteilung der Dolmetscher, die in der bei dem Landgerichtspräsidenten geführten Liste der allgemein vereidigten Dolmetscher aufgeführt sind.
  - Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Sühneverhandlung gestellt, so unterricht der Schiedsmann die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald er den Dolmetscher ausgewählt und sobald der Antragsteller den erforderlichen Auslagenvorschuß gezahlt hat (VV 3.4.2).

#### 3.4 Entschädigung des Dolmetschers

- Die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zählen zu den baren Auslagen. Wer sie zu tragen hat, bestimmt sich nach § 46 Abs. 1. Als Veranlasser im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 ist der Antragsteller des Verfahrens anzusehen.
- Der Schiedsmann soll die Zuziehung eines Dolmetschers davon abhängig machen, daß der Antragsteller gemäß § 44 einen ausreichenden Auslagenvorschuß entrichtet. Um einen Anhaltspunkt für die Höhe des Vorschusses zu gewinnen, soll der Schiedsmann möglichst bei einer vorbereitenden Fühlungnahme mit dem Dolmetscher eine Vereinbarung über die Entschädigung treffen.

#### VV zu § 38

Für die Form der Zustellung gilt VV 1 zu § 21

#### VV zu § 39

- Die Verpflichtung, vor dem zuständigen Schiedsmann persönlich zu erscheinen, besteht nur für den Beschuldigten selbst, nicht auch für seinen gesetzlichen Vertreter.
- Hat der Beschuldigte sein Nichtigerscheinen ausreichend und genügend glaubhaft entschuldigt, so hat der Schiedsmann den Termin aufzuheben und einen neuen anzuberaumen, falls er den Antragsteller noch rechtzeitig benachrichtigen kann.
- Die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen den Beschuldigten unterbleibt, wenn dieser sein Ausbleiben dem Schiedsmann gegenüber spätestens am Vortag des Termins (§ 22 Abs. 1) ausreichend und genügend glaubhaft entschuldigt hat. Geht eine ausreichende und genügend glaubhafte Entschuldigung nachträglich ein, so kann ein Ordnungsgeld nur nach Maßgabe des § 22 festgesetzt werden.
- Im übrigen ist die VV zu § 22 anzuwenden.

#### VV zu § 40

- Die Sühne gilt als erfolglos versucht, wenn der Beschuldigte in dem Termin ausbleibt, ohne sich ausreichend und genügend glaubhaft entschuldigt zu haben; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat, so gilt das nur dann, wenn der Beschuldigte in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- Protokollvermerk
  - Über den erfolglosen Sühneverversuch hat der Schiedsmann nach § 40 Abs. 3 einen Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller erschienen war.
  - Der Vermerk hat zu enthalten:
    - Vor- und Familiennamen und Beruf der Parteien, gegebenenfalls auch des gesetzlichen Vertreters der Parteien;
    - den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe der Zeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlung;
    - den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Sühneverhandlung;
    - die Angabe, daß der Beschuldigte in dem Sühnetermin (gegebenenfalls auch in dem zweiten Sühnetermin) nicht erschienen ist oder daß die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneverversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.
  - Erklärungen, die die Parteien in der Sühneverhandlung — insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung — abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.
  - Der Schiedsmann hat den Vermerk zu unterzeichnen.
  - Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverversuchs (§ 40 Abs. 4) dient eine Ausfertigung (VV 1 zu § 30) des Protokollvermerks.

**VV zu § 43****1 Festsetzung der Gebühren**

- 1.1 Die Gebühr für die Bescheinigung über die Erfolgslosigkeit des Sühneverufs (§§ 40, 43 Abs. 2) entsteht nur, wenn der Antragsteller die Erteilung der Bescheinigung verlangt.
- 1.2 Bei der Erhöhung der Verhandlungsgebühr (§ 43 Abs. 1 Satz 2) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner Rücksicht zu nehmen.
- 1.3 Von der in § 43 Abs. 3 gegebenen Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz abzusehen, soll der Schiedsmann in der Regel nur Gebrauch machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gebührenschuldner ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die in § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bestimmten Gebühren nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung wird in der Regel ein Armutzeugnis (§ 118 Abs. 2 ZPO) genügen.

**2 Nachweisung der Kosten**

- 2.1 Der Schiedsmann hat die Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen im Protokollbuch im unmittelbaren Anschluß an die über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift und, soweit ein Vermerk über die Verhandlung im Protokollbuch nicht vorgeschrieben ist, in der letzten Spalte des Terminkalenders zu berechnen; die Berechnung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Unter der Berechnung ist die Nummer des Kassenbuchs anzugeben.
- 2.2 Sieht der Schiedsmann gemäß § 43 Abs. 3 von der Festsetzung einer Gebühr ab, so hat er dies unter der Niederschrift oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, im Terminkalender zu vermerken und den Grund kurz anzugeben.

**3 Kassenbuch und Kassenführung**

- 3.1 Der Schiedsmann hat ein Kassenbuch nach dem Muster der Anlage 5 zu führen. Das Kassenbuch dient in Abschnitt I dem Nachweis der Soll- und Isteinnahmen — auch der geleisteten Vorschüsse — an Gebühren, Ordnungsgeldern, Schreibgebühren und baren Auslagen, in Abschnitt II dem Nachweis der zu Lasten der Gemeinde gehenden sächlichen Ausgaben.
- 3.2 In Abschnitt I des Kassenbuchs wird unter Angabe des Jahrgangs für jedes Kalenderjahr ein besonderer Unterabschnitt gebildet. Am Jahresschluß oder bei Schiedsmännern mit lebhaftem Geschäftsverkehr zu jeder vom Aufsichtsrichter bestimmten Abrechnung sind in Abschnitt I die Spalten 4—7, 10—15, 17 und 18 aufzurechnen. Die bis dahin nicht durch Zahlung oder Feststellung der Uneinziehbarkeit erledigten Posten sind dabei jedes Mal unter neuen Nummern und unter gegenseitiger Verweisung vorzutragen.
- 3.3 VV 3.2 (Satz 2 und 3) gilt entsprechend bei der Beendigung des Amtes; dabei ist erkennbar zu machen, welche Gebührenbeträge bei Eingang noch dem früheren Schiedsmann zustehen.
- 3.4 Ist entsprechender Vorschuß gezahlt oder werden die Kosten oder Ordnungsgelder alsbald nach Beendigung des Dienstgeschäfts eingezahlt, so können in Abschnitt I die Spalten 4 bis 7 unausgefüllt bleiben, solange der Aufsichtsrichter nichts anderes bestimmt.
- 3.5 Bei Beträgen, die durch die Gemeinde beigetrieben sind (§ 47), kann auch der abrechnende Gemeindebeamte den Eintrag in das ihm vorgelegte Kassenbuch des Schiedsmanns vornehmen. Er hat dann in der Spalte 20 (Bemerkungen) unter Hinweis auf die von ihm bewirkte Eintragung seinen Namenszug einzuschreiben (z. B.: zu Spalte 9.15: „Schulz, Gemeindeinspektor“).
- 3.6 Werden Kosten gestundet, so sind Teilzahlungen zunächst auf die Schreibgebühren und sonstigen baren Auslagen des Schiedsmanns, sodann auf die Gebühren und zuletzt auf die Ordnungsgelder zu verrechnen.

- 3.7 Rückzahlungen sind unter besonderer Nummer, aber unter gegenseitiger Verweisung einzutragen in Abschnitt I in den Spalten 1, 3, 9—15 und, wenn der Aufsichtsrichter abweichend von VV 3.4 angeordnet hat, daß die Spalten 4 bis 7 stets auszufüllen sind, auch in diesen Spalten.

Die Eintragung hat in roter Schrift (Tinte, Kugelschreiber) zu erfolgen. Bei der Aufrechnung werden die rotgebuchten Beträge den übrigen gebuchten Beträgen entgegengerechnet. Als Nachweis der Rückzahlung dient die Quittung des Empfängers, die in Spalte 20 aufgenommen werden kann, oder — im Falle der Überweisung — der Post- oder Einzahlungsschein.

**4 Vorschußpflicht**

- 4.1 Der Schiedsmann soll von der Befugnis, seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, stets Gebrauch machen und erst nach Zahlung des Vorschusses den Antrag aufnehmen, den Termin bestimmen und die Parteien laden.
- 4.2 Der Schiedsmann darf Schreibgebühren und Auslagen nur dann vorschußweise fordern und die Vornahme der Amtshandlung von dieser Zahlung abhängig machen (§ 44 Satz 2), wenn sie für eine bestimmte Amtshandlung voraussichtlich entstehen.

**VV zu § 44**

- 1 Nähtere Bestimmungen über die Schreibgebühren sind in der VV zu § 45 enthalten.
- 2 Zu den baren Auslagen gehören die Postgebühren (einschließlich der Zustellungskosten) für den Schriftverkehr, den der Schiedsmann mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlaß geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten des Schiedsmanns, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Geschäftsraums verhandelt wird.

**VV zu § 45**

- 1 Schreibgebühren dürfen auch für Ladungen berechnet werden, dagegen nicht für die Protokolle und Vermerke in den amtlichen Büchern und für die Festsetzung von Ordnungsgeld.
- 2 Die Schreibgebühr kann auch erhoben werden, wenn das Schriftstück auf mechanischem Weg oder durch Ablichtung hergestellt worden ist.

**VV zu § 47**

- 1 Verweigert eine Partei die Zahlung der Kosten, so kann der Schiedsmann die Gemeinde, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, um die Beitreibung ersuchen (§ 47). Der Schiedsmann stellt zu diesem Zweck eine Rechnung aus, die die geschuldeten Beträge im einzelnen und die Person des Kostenschuldners nebst dessen Anschrift angeben muß, versieht sie mit Unterschrift und Dienstsiegel und bittet in einem Anschreiben die Gemeinde, die Kosten beizutreiben.
- 2 Die Gemeinde wird die beigetriebenen Gebühren und Auslagen in der Regel alsbald an den Schiedsmann abführen; sie kann die Beträge aber auch bis zur nächsten Abrechnung in ihrer Kasse behalten.

**VV zu § 48**

- 1 Zu den sächlichen Kosten gehören
  - a) die Kosten für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels sowie der zur Geschäftsführung notwendiger Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten;
  - b) die Kosten für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden und den Gemeinden;
  - c) die Kosten für den Geschäftsräum nach Maßgabe der VV 2;
  - d) die Kosten für die Dienstreisen des Schiedsmanns zur Vereidigung (§ 5) und zur Dienstbesprechung der Schiedsmänner (VV 4 zu § 7) in Höhe der tat-

sächlichen Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls;

- e) der Beitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. und die Kosten für den Bezug der Schiedsmannszeitung.

## 2 Geschäftsräum

- 2.1 Die Gemeinde, die die sächlichen Kosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum, in dem der Schiedsmann seine Geschäfte erledigen, insbesondere die Sühnetermine abhalten kann, sowie für die angemessene Aussattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Raumes zu sorgen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse des Schiedsmanns zu berücksichtigen.
- 2.2 Stellt die Gemeinde dem Schiedsmann keinen besonderen Raum zur Verfügung und benutzt er deshalb zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde dem Schiedsmann auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstgeschäfte zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Kommt über den Betrag der Entschädigung eine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Schiedsmann nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrichter im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2.3 Ist die Gemeinde bereit, dem Schiedsmann einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht der Schiedsmann es aber vor, gleichwohl zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe dem Schiedsmann eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.
- 2.4 Der Schiedsmann soll sein Amt nicht in Schankräumen ausüben.

## 3 Kosten der Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner

- 3.1 Zu den sächlichen Kosten zählen auch alle Ausgaben, die dazu dienen, den Schiedsmann mit seinen Aufgaben, insbesondere den umstrittenen Fragen des Schiedsmannsrechts und ihrer Erklärung in Rechtsprechung und Schrifttum, vertraut zu machen. Dem Ziel der Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner widmet sich im besonderen der Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. (BDS). Er veranstaltet zu diesem Zweck örtliche Zusammenkünfte der Schiedsmänner und unterhält ein Schiedsmannsseminar, das — mit finanzieller Förderung aus Haushaltssmitteln des Landes — Aus- und Fortbildungslehrgänge durchführt.
- 3.2 Da die Unterrichtung und Fortbildung der Schiedsmänner im Interesse des Landes und der Gemeinden liegt, wird den Gemeinden empfohlen, die Teilnahme ihrer Schiedsmänner an den Schulungsveranstaltungen durch Gewährung von Zuschüssen nach Abstimmung mit dem BDS und durch Übernahme von Reisekosten zu ermöglichen.
- 4 Weigert sich eine Gemeinde, die sächlichen Kosten des Schiedsmanns amtes zu tragen, so veranlaßt die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag des Aufsichtsrichters die Leistung mit den Mitteln der Kommunalaufsicht.

## 5 Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken

- 5.1 Bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken hat die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, die sächlichen Kosten des Schiedsmanns — vorbehaltlich des Rückgriffs auf die anderen beteiligten Gemeinden — vorzuschießen, mit dem Schiedsmann zugleich für die anderen beteiligten Gemeinden abzurechnen und, wenn notwendig, die zwangsweise Beitreibung der Kosten und Ordnungsgelder zu bewirken.
- 5.2 Die Einnahmen des Schiedsmanns amts, soweit sie den Gemeinden zufließen, sind in diesem Fall — ebenso

wie die sächlichen Kosten (§ 48 Abs. 2) — auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen.

- 5.3 Die Verteilung führt die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, jährlich bis zum 31. Januar durch.
- 5.4 Über Streitigkeiten, die wegen der Verteilung unter den beteiligten Gemeinden entstehen, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

## VV zu § 49

- 1 Abrechnung des Schiedsmanns mit der Gemeinde
- 1.1 Die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, trifft im Einvernehmen mit dem Schiedsmann Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit der Schiedsmann regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsmannsamt abzurechnen hat. Einigen sich die Gemeinde und der Schiedsmann nicht hierüber, so trifft auf Antrag eines Beteiligten der Aufsichtsrichter im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.
- 1.2 Bei der Abrechnung hat der Schiedsmann das Kassenbuch, das Protokollbuch und den Terminkalender vorzulegen.
- 1.3 Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen, die dem Schiedsmann zustehen, die aber der Gemeinde — z. B. bei einer Beitreibung — zugeslossen sind, können bis zur endgültigen Abrechnung bei der Gemeinde verbleiben.
- 1.4 Der Schiedsmann hat amtliche Gelder, die bei ihm eingehen — abgesehen von Schreibgebühren und baren Auslagen (§§ 44, 45) — bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von seinem eigenen Geld, zu verwahren.
- 1.5 Über Streitigkeiten, die zwischen dem Schiedsmann und der Gemeinde bei der Abrechnung entstehen, entscheidet der Aufsichtsrichter im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 2 Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Schiedsmännern, nach denen die Schiedsmänner abweichend von § 49 Abs. 1 und 2 Gebühren (Ordnungsgelder) behalten und dafür die sächlichen Kosten ihres Amtes tragen sollen, sind nicht zulässig.
- 3 Auf VV 5 zu § 7 wird hingewiesen.

## VV zu § 53

- 1 Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) die gemeinschaftliche Verfügung des preußischen Justizministers und des preußischen Ministers des Inneren vom 20. 12. 1924 zur Ausführung der Schiedsmannsordnung (Pr.JMBl. 1925 S. 9, Pr.MBlV. 1924 S. 1217), zuletzt geändert durch GV vom 12. 1. 1932 (Pr.JMBl. 1932 S. 7, Pr.MBlV. 1932 S. 81),
- b) die preußische Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner vom 13. 1. 1925, zuletzt geändert durch AV vom 18. 12. 1964 (JMBl. NRW 1965 S. 15),
- c) die RV d. JM vom 25. 2. 1947 (3181 — I B. 1),
- d) der gemeinsame RdErl. d. Innenministers u. d. Justizministers v. 18. 8. 1959 (SMBL. NW. 316),
- soweit diese Vorschriften nicht bereits früher gegenstandslos geworden sind.
- 3 Die Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für Sühneversuche bei Privatklagen gegen Studierende vom 26. Mai 1955 (GV. NW. S. 159) ist infolge der Aufhebung des § 41 SchO gegenstandslos.
- 4 Dienstsiegel, Amtsschilder und Kassenbücher, deren Gestaltung der VV zu § 6 bzw. der VV 3 zu § 43 nicht entspricht, dürfen bis zum 31. Dezember 1972 weiter benutzt werden.

**Anlage 1 zur VV SchO NW**  
 (Jahresbericht, VV 6.1 zu § 7)

Jahresbericht 19....

über die Tätigkeit des Schiedsmanns .....  
 in ..... Amtsgerichtsbezirk .....

A. Bürgerliche Rechtsstreitig- keiten	1. Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung .....
	2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind .....
	3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle .....
	4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 22 SchO NW festgesetzt worden ist .....
B. Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung .....
	2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind .....
	3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneverversuch Erfolg gehabt hat .....
	4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt worden ist <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach §§ 22, 34 SchO NW .....</li> <li>b) nach § 39 SchO NW .....</li> </ul>
C. Summen der Gebühren (ohne Schreib- gebühren und bare Auslagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind ....., DM.....Pf
	2. dem Schiedsmann verblieben sind ....., DM.....Pf

## Anlage 2 zur VV Scho NW (Übersicht, VV 6.2 zu § 7)

## Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsmänner im Bezirk des Amtsgerichts in .

fir 10

Anlage 3 zur VV SchO NW  
(Inhaltsverzeichnis des Loseblatt-Protokollbuchs, VV 2.4.3 zu § 28)

Inhaltsverzeichnis des Protokollbuchs				
des Schiedsmanns	in			
Bezirk				
begonnen am				
I.f.d. Nr.	Tag der Eintragung	Name des Antragstellers	Name des Antragsgegners oder des Beschuldigten	Protokoll oder Vermerk
				Seitenzahl des Protokollbuchs

#### **Anlage 4** zur VV SchO NW (Terminkalender, VV 3 zu § 28)

Terminstag und -stunde	Name und Wohnort des Antragstellers	Name und Wohnort des Antragsgenossen oder Beschuldigten	Gegenstand des Streits	Ergebnis der Sühneverhandlung	Wieviel Parteien waren zu der Sühneverhandlung erschienen?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

**Anlage 5 zur VV SchO NW**  
 (Abschnitt I und Abschnitt II des Kassenbuchs, VV 3 zu § 43)

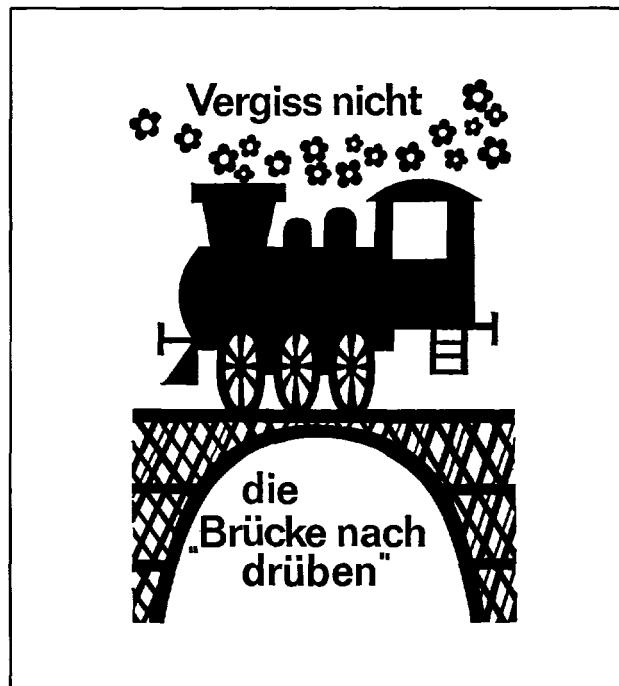
## Abschnitt I

Durch das Kassenbuch f. d. Nr.	Protokollbuch Nr.	Terminkalender	Zu erheben sind DM	Bezeichnung des Zahlungs- pflichtigen	Zu erheben sind DM	Vereinahmt sind	Von dem Betrag in Spalte 10 fließen zu dem Schiedsmann als		Gebühren- anteil	Bare Auslagen	Schreib- gebühren	Gebühren- anteil	Ordnungs- geld	
							am	insgesamt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Zu Spalten 14 u. 15 Empfangsbestimme der Gemeinde unter Angabe der laufenden Nummern und unter Wiederholung des erhaltenen Gesamtbetrages	Von den Beträgen in Spalten 4 u. 5 sind nicht eingezogen an Gebühren	Grund der Nichteinziehung (Erlaß, Ermäßigung, Uneinziehbarkeit)		Bemerkungen
		an Ordnungsgeld	19	
16	17	18	19	20

## Abschnitt II

Durch das Kalenderjahr f. d. Nr.	Tag der Zahlung (Entstehung)	Gegenstand der Ausgabe	Betrag		Bemerkungen
			2	3	
1			4	3	5



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.